

Neuere Entwicklungen im europäischen und internationalen Prozessrecht – oder: Die Europäisierung, Regionalisierung und Internationalisierung des Prozessrechts*

Fridolin M. R. Walther, Fürsprecher/LL. M. (Yale), Oberassistent am Institut für Internationales Privat- und Verfahrensrecht der Universität Bern

«Es kann niemandem im Ernste einfallen, dafür einzutreten, dass ein einheitlicher Civilprozess für den Boden der Welt geschaffen werde.¹»

I. Einleitung

Noch vor zehn Jahren wurde das Fach «Internationales Zivilprozessrecht» – sofern es denn überhaupt angeboten wurde – häufig als sog. «Orchideenfach» bezeichnet. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) am 1. Januar 1989, des Lugano-Übereinkommens am 1. Januar 1992 und der drei Haager Übereinkommen betreffend Zustellung, Beweisaufnahme und Zugang zur Rechtspflege am 1. Januar 1995 nahm die Bedeutung des internationalen Zivilprozessrechts ständig zu. Vor lauter neuer Entwicklungen reicht heute die Zeit von zwei bzw. drei Semesterwochenstunden kaum mehr aus, um diesem immer anspruchsvoller werdenden Fachgebiet gerecht zu werden.

Die Globalisierung des Rechts² hat auch das internationale Zivilprozessrecht nicht verschont. War während längerer Zeit das internationale Zivilprozessrecht vorwiegend *nationales* Recht, so begann vor gut hundert Jahren ein schleichender Prozess der echten Internationalisierung des «internationalen» Prozessrechts³. Heute hat dieser Prozess eine Dynamik erreicht, die es einem Aussenstehenden kaum noch ermöglicht, den Überblick über alle Entwicklungen zu haben, geschweige denn diesen zu behalten. Der schleichende Prozess ist zu einem rasenden geworden und in gewissen Gebieten überschlagen sich bereits die Ereignisse.

Im folgenden sollen die Entwicklungen der letzten Jahre im europäischen Prozessrecht dargestellt werden und anschliessend ein Überblick über andere Neuigkeiten und Trends auf regionaler und internationaler Ebene gegeben werden. Weiter soll der Frage nachgegangen werden, ob es angesichts dieser Bestrebungen überhaupt noch einen Sinn macht, eine gemeinschweizerische Zivilprozessordnung zu schaffen.

II. Die Europäisierung des Prozessrechts

1. Die neuste Rechtsprechung des EuGH

a) Zum Brüssel-Übereinkommen (EuGVÜ)

Aus der reichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der letzten Jahre wird nachfolgend *pars pro toto* einzig auf die praktisch wichtigen Themenbereiche des Gerichtsstands des Erfüllungsorts und des einstweiligen Rechtsschutzes näher eingegangen.

aa) In zwei Entscheidungen vom 28. September 1999 und vom 5. Oktober 1999 i. S. *Groupe Concorde*⁴ bzw. *Leathertex*⁵ hat der EuGH seine bisherige Rechtsprechung zum Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art. 5 Nr. 1) ausdrücklich bestätigt. Er lehnte es erneut⁶ ab, von der in seiner allerersten Entscheidung zum Brüssel-Übereinkommen entwickelten sog. *Tessili*-Rechtsprechung⁷ abzuweichen. Er beharrte darauf, dass der Erfüllungsort nach der sog. *lex causae*, also nach dem auf die Hauptsache anwendbaren Recht, zu bestimmen sei. Abgelehnt hat er somit ausdrücklich die erneut an ihn herangetragene Bitte, den Erfüllungsort *vertragsautonom* zu bestimmen.

Dem Vorlageverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die belgische Bodetex war für die italienische Leathertex mehrere Jahre in Belgien und den Niederlanden als Handelsvertreterin tätig gewesen. Als die italienische Gesellschaft die geschuldete Provision von 5 % nicht bezahlte, ging die Bodetex davon aus, dass der Vertrag gekündigt worden sei. Sie forderte in der Folge Leathertex zur Zahlung einerseits der rückständigen Provision sowie andererseits einer Kündigungsentschädigung auf. Mangels Zahlung erhob sie schliesslich Zahlungsklage bei der Rechtsbank van Koophandel in Kortrijk. Der Streit gelangte vor den EuGH und dieser hatte folgende Frage zu beantworten: Ist ein und dasselbe Gericht dafür zuständig, über eine Klage, die auf zwei sich aus demselben Vertrag ergebende, gleichrangige Verpflichtungen gestützt wird, auch dann zu entscheiden, wenn eine dieser Verpflichtungen nach der *lex causae* in Belgien und die andere in Italien zu erfüllen ist?

In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der EuGH entschieden, dass insbesondere die besondere Zuständigkeit des Handlungs- und Erfolgsorts (Art. 5 Nr. 3) nur für *deliktische* Ansprüche gegeben sei, d. h. *vertragliche* Ansprüche könnten am Handlungs- oder Erfolgsort nicht eingeklagt werden⁸. Zum Gerichts-

stand des Erfüllungsorts (Art. 5 Nr. 1) hatte er weiter entschieden, dass nebensächliche Ansprüche grundsätzlich am Ort der Hauptverpflichtung geltend zu machen seien, dass also Nebensächliche der Hauptsache folge (sog. *Shenavai*-Rechtsprechung⁹).

Noch nie zu entscheiden hatte er die Frage, wie zu verfahren sei, wenn zwei *gleichrangige* Verpflichtungen mit zwei *verschiedenen* Erfüllungsorten aus *einem* Vertrag an nur *einem* der beiden Erfüllungsorte geltend gemacht werden¹⁰. In casu war die Kündigungsentschädigung in Belgien, die Zahlung der Provision dagegen in Italien zu erfüllen. Der EuGH lehnte es vorab ab, den Erfüllungsort vertragsautonom zu definieren. Weiter verwarf er die Auffassung, die Erfüllungsorte für alle Verpflichtungen aus einem Vertrag seien einzig nach dem Erfüllungsort der sog. *charakteristischen* Leistung des Vertrags zu bestimmen und die Zuständigkeit sei an diesem Ort zu *konzentrieren*. Er stellte weiter auch klar, dass Art. 22 keine Zuständigkeitsnorm sei und daher auch keine Zuständigkeit für die Beurteilung einer Klage eröffne, die mit einer anderen Klage im Zusammenhang stehe. Da es in casu nicht um neben- bzw. hauptsächliche Verpflichtungen, sondern um zwei *gleichrangige* Verpflichtungen gehe, seien dafür auch zwei Gerichte, nämlich an den zwei entsprechenden Erfüllungsorten zuständig. Nachteilen, die sich daraus ergeben würden, könne dadurch Rechnung getragen werden, dass die Klägerin ihre Ansprüche gesamthaft gemäss Art. 2 am Sitz der Beklagten geltend mache.

Der EuGH hat durch diese Entscheidung die schon komplexe Rechtslage zum Gerichtsstand des Erfüllungsorts erneut noch mehr kompliziert und der Zersplitterung des Zuständigkeitsrechts erneut Vorschub geleistet. Bereits in seiner Entscheidung i. S. *Fiona Shevill*¹¹ aus dem Jahr 1995 hatte der EuGH bekanntlich entschieden, dass bei Verleumdung aufgrund eines in einer französischen Zeitschrift publizierten Artikels englische Gerichte nur dafür zuständig seien, über den in *England* eingetretenen Schaden zu entscheiden, nicht aber über den *gesamten* Schaden. Diese Argumentationslinie wird nun – wenn auch letztlich mit unterschiedlicher Begründung – auf den Gerichtsstand des Erfüllungsorts übertragen.

Bei internationalen Streitigkeiten aus Verträgen, bei denen die Zuständigkeit auf den Gerichtsstand des Erfüllungsorts gestützt werden soll, ist also in Zukunft genau zu prüfen, ob für jede einzelne Verpflichtung gemäss dem anwendbaren Recht der Erfüllungsort auch wirklich in der Schweiz bzw. am vorgesehenen Gerichtsort liegt. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass ab dem 31. Dezember 1999 der von der Schweiz ausgehandelte Vorbehalt zum Lugano-Übereinkommen, wonach die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer auf den Gerichtsstand des Erfüllungsorts gestützten ausländischen Entscheidung verweigert werden kann, wegfallen wird¹².

bb) In den Entscheidungen i. S. *Mietz*¹³ und *Van Uden*¹⁴ hat der EuGH grundsätzliche Aspekte des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Verhältnis erörtert und im Resultat so etwas wie ein Skelett eines europäischen Rechts des einstweiligen Rechtsschutzes geschaffen. Insbesondere hat er die umstrittene

Frage geklärt, wann ein mit der Hauptsache nicht befasstes Gericht zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen ist bzw. unter welchen Voraussetzungen insbesondere eine vorsorgliche Zahlung als vorsorgliche Massnahme angeordnet werden kann, sowie wann eine solche in einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

b) Zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 12 EG

Der EuGH hat nicht nur im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen wichtige Entscheidungen gefällt, sondern ausgehend vom Verbot der direkten und indirekten Diskriminierung gemäss Art. 12 EG in den letzten Jahren auch auf andere Bereiche des Zivilprozessrechts starken Einfluss ausgeübt. In den beiden Entscheidungen i. S. *Hubbard gegen Hamburger*¹⁵ und *Mund & Fester gegen Hatrex*¹⁶ hat der EuGH etliche Normen des nationalen Prozessrechts, die unterschiedliche Regelungen je nach Nationalität bzw. nach dem Wohnsitz der Parteien vorsahen, für diskriminierend und daher unanwendbar erklärt. Beanstandet wurden bspw. die Pflicht zur Leistung einer Prozesskostensicherheit aufgrund ausländischer Nationalität oder der sog. Ausländerarrest des deutschen Rechts. In der Folge stützte der EuGH seine Entscheidungen dann zunehmend auf die vier grundsätzlichen Freiheiten, insbesondere auf die Dienstleistungsfreiheit und erklärte u. a. auch Normen für unanwendbar, die unterschiedliche Verfahrenssprachen je nach Nationalität vorsahen¹⁷.

Durch diese neue Rechtsprechung hat es der EuGH sich selbst wie auch den nationalen Gerichten ermöglicht, stossende und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr *direkt* oder *indirekt* störende Normen elegant zu beseitigen. So hat z. B. das deutsche OLG Karlsruhe¹⁸ entschieden, dass die berüchtigte Zustellungsweise des französischen Rechts der *remise au parquet*¹⁹ gemeinschaftswidrig sei, da diese nur gegenüber Ausländern angewandt werde, und es hat gestützt darauf die Vollstreckung einer französischen Entscheidung in Deutschland gemäss Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ verweigert.

Konsequenz dieser Rechtsprechung wird voraussichtlich eine Entwicklung sein, die wir im Strafprozessrecht schon im Nachgang zur Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshof zur EMRK erlebt haben, nämlich eine schleichende Einebnung vieler prägender Unterschiede der nationalen Prozessrechte und eine *indirekte* Angleichung derselben.

2. Neue Richtlinien und Verordnungen mit Reflexwirkung auf das Zivilprozessrecht

Wesentlich verstärkt werden wird diese Angleichung nun noch dadurch, dass die Europäische Gemeinschaft das Prozessrecht zunehmend auch selbst zu regeln begonnen hat. Ermutigt durch die erwähnten Entscheidungen des EuGH, wonach auch nationales Prozessrecht ein Hindernis insbesondere für die Waren- und Dienstleistungsfreiheit sein kann, hat sie etliche Richtlinien und

Verordnungen erlassen, die ganz wesentlich auch in das Prozessrecht eingreifen. Zu denken ist dabei z. B. an die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen²⁰, die Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen²¹, die gemäss schweizerischer Terminologie ein «einfaches und rasches Verfahren» vorschreibt, oder etwa auch an den Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs²², der nebst einem einfachen und raschen Verfahren auch eine Art Zahlungsbefehlsverfahren vorsehen würde.

3. Neuere Staatsverträge

Wirft man einen Blick auf die Ebene des Staatsvertragsrechts, so ergibt sich ein ähnliches Bild: Man stellt eine Häufung von neuen Übereinkommen im Bereich des Zivilprozessrechts fest.

Zu nennen sind vorab etwa das sog. Brüssel-II-Übereinkommen (Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen vom 28. Mai 1998²³), das EU-Zustellungsübereinkommen (Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁴) oder der Entwurf für ein EU-Insolvenzübereinkommen²⁵. Geplant ist weiter ein sog. Rom-II-Übereinkommen²⁶, das das Kollisionsrecht im Bereich des Deliktrechts vereinheitlichen soll.

4. Insbesondere: Revision des Brüssel- bzw. Lugano-Übereinkommens

In diese lange Reihe passt auch die laufende Revision des Brüssel- bzw. des Lugano-Übereinkommens²⁷. Eine zentrale Neuerung ist die Änderung von Art. 5 Nr. 1, d. h. des Gerichtsstands des Erfüllungsorts. Die mit der Revision beauftragte Arbeitsgruppe versuchte den gordischen Knoten der oft etwas mystisch anmutenden Rechtsprechung des EuGH zu durchschlagen und den Erfüllungsort *vertragsautonom* zu definieren. Bei Kaufverträgen soll der Erfüllungsort, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, am Ort sein, an dem die Kaufsache geliefert wurde oder hätte geliefert werden sollen, und bei Dienstleistungsverträgen dort, wo die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen. Ganz generell soll also der Erfüllungsort der sog. *charakteristischen* Leistung für die Bestimmung des Gerichtsstands des Erfüllungsorts massgeblich sein.

Ob diese neue Bestimmung auch wirklich in diesem Sinn ausgelegt werden wird, ist m. E. fraglich. Aufgrund der abweichenden sprachlichen Fassungen ist alles andere als klar, ob insbesondere auch *reine Zahlungsklagen* unter die neue Bestimmung fallen werden. Mag dies durchaus die Absicht der Arbeitsgruppe gewesen sein, so kommt dies m. E. im Wortlaut nicht genügend deutlich zum Ausdruck. Führt man sich weiter vor Augen,

dass der EuGH sich in seinen letzten beiden Entscheidungen i. S. *Leathertex* und *Concorde* klar und deutlich gegen die Bestimmung des Erfüllungsorts gemäss der charakteristischen Leistung ausgesprochen hat, so ist schon heute absehbar, dass der EuGH den *neuen* Art. 5 Nr. 1 sehr restriktiv interpretieren wird.

Weitere vorgeschlagene Neuerungen sind etwa die Straffung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung (der erstinstanzliche Richter hat etwaige Verweigerungsgründe nicht mehr zu prüfen) oder die Entschärfung gewisser Verweigerungsgründe (insbesondere von Art. 27 Nr. 2). Weiter wurde der Konsumentengerichtsstand²⁸ revidiert. Zu erwähnen gilt es auch die Vereinheitlichung des Zeitpunkts des Eintritts der Rechtshängigkeit i. S. v. Art. 21 ff. des Übereinkommens sowie die Anerkennung der elektronischen Form bei Gerichtsstandsvereinbarungen.

5. Der neue Art. 65 EG und die Folgeentwicklungen

Die bisherigen Entwicklungen auf europäischer Ebene können als eine Art Flickwerk bezeichnet werden. An verschiedenen Ecken und Enden wurde an einem konturlosen gesamteuropäischen Zivilprozessrecht herumgeschraubt und -gebastelt. Genau diesem Zustand will der neue Art. 65 EG (konsolidierte Fassung) ein Ende bereiten. Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags am 1. Mai 1999 verfügt die EG nun über eine eigentliche «verfassungsmässige» Grundlage²⁹ für die Vereinheitlichung und Vereinfachung wesentlicher Bereiche des Zivilprozessrechts:

Artikel 65

Die Massnahmen im Bereich der Zusammenarbeit in Zivilsachen mit Bezügen, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, nach Artikel 67 zu treffen sind, schliessen ein:

- a) Verbesserung und Vereinfachung
 - des Systems für die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke;
 - der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
 - der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und aussergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- b) Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- c) Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Umgesetzt werden soll Art. 65 gemäss Art. 67 innert fünf Jahren. Die Europäische Kommission bzw. die neu auch antragsberechtigten Mitgliedsstaaten haben bereits reagiert und Entwürfe für

- eine (revidierte) *Brüssel-I-Verordnung*³⁰,
- eine *Brüssel-II-Verordnung*³¹,
- eine *Zustellungsrichtlinie*³²,
- eine *Insolvenzverordnung*³³

vorgelegt. Weiter hat der Europäische Rat an seinem Treffen vom 15. und 16. Oktober 1999 im finnischen Tampere beschlossen, den Zugang zu den Gerichten in Europa zu erleichtern und Hindernisse für das reibungslose Funktionieren von zivilrechtlichen Verfahren zu beseitigen. Er hat daher die Kommission ersucht, zur Erreichung dieser Ziele neue verfahrensrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Fälle auszuarbeiten, insbesondere in den zentralen Bereichen

- einstweilige Massnahmen,
- Mahnbescheide,
- Fristen,
- Beweisaufnahmen,
- Prozesskostenhilfe,
- einfache und rasche Verfahrensregeln (für Verbraucher, für handelsrechtliche Klagen mit geringem Streitwert, für Unterhaltsklagen und für unbestrittene Forderungen).

Zudem hat der Europäische Rat verlangt, dass im Bereich der Urteilsvollstreckung ein weiterer Abbau von Zwischenmassnahmen stattzufinden habe. Als erster Schritt sollten Urteile aufgrund geringfügiger verbraucher- und handelsrechtlicher Ansprüche sowie bestimmte familienrechtliche Urteile automatisch unionsweit anerkannt und vollstreckt werden können, d. h. ohne Kontrolle in einem Verfahren der Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat. Ein entsprechendes Massnahmenprogramm soll von der Kommission bis Dezember 2000 vorgelegt werden. Im Rahmen dieses Programms sollten auch Arbeiten in bezug auf einen Europäischen Vollstreckungstitel initiiert werden.

All diese Bereiche werden neu also sog. *vergemeinschaftet* und nicht mehr auf Stufe eines Staatsvertrags geregelt werden. Es wird also keine diplomatischen Konferenzen mehr geben, keine Ratifikationsverfahren und keine Vorbehalte. Logischerweise wird es auch keine Beteiligung der Schweiz an diesen Instrumenten geben, weder bei deren Ausarbeitung auf Beamtenebene noch bei deren Anwendung. Was für die Schweiz übrig bleiben wird, ist der – mittlerweile gewohnte – sog. autonome Nachvollzug, sollte dieser denn überhaupt einen Sinn machen.

Mit dieser Entwicklung wird insbesondere aber der *Parallelismus* zum Lugano-Übereinkommen in Frage gestellt. Kompliziert wird die Situation nun weiter noch dadurch, dass Grossbritannien, Irland und Dänemark grundsätzlich an diesen neuen gemeinschaftlichen Instrumenten nicht beteiligt sein werden (sog. *opting out*)³⁴. Wir werden in Zukunft also mehrere Rechtskreise im Europa *à deux (ou trois!) vitesses* haben: diejenigen EG-Staaten, in denen die Brüssel-I-Verordnung gelten wird, diejenigen Staaten, in denen weiterhin das Brüssel-I-Übereinkommen gelten wird, und zusätzlich weitere Staaten wie die Schweiz, in denen das Lugano-Übereinkommen bzw. das revidierte³⁵ Lugano-Übereinkommen gelten wird.

Gesamthaft betrachtet können wir also einen erheblichen Trend zur Konvergenz des Zivilprozessrechts auf europäischer Ebene feststellen (sog. Europäisierung). Zu hoffen bleibt, dass eines Tages aus diesen Bemühungen eine einheitliche EU-ZPO resultieren wird. Entsprechende Vorschläge sind ja bereits

im Jahre 1994 von einer privaten Expertengruppe gemacht worden³⁶.

III. Die Regionalisierung des Prozessrechts

Die Situation in Europa ist keineswegs einmalig, sondern auch in anderen grossen Wirtschaftsregionen sind ähnliche Bewegungen im Gang. Zu nennen ist etwa das Mercosur-Protokoll von Buenos Aires von 1994³⁷, in dem die Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay die direkte internationale Zuständigkeit der Gerichte unter sich geregelt haben, oder das Protokoll von Las Lenas von 1992, in dem die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vereinheitlicht worden war. Ein weiteres Beispiel ist etwa der Ibero-Amerikanische Entwurf für eine Modell-ZPO³⁸. Die «Vereinigten Staaten» von Amerika verfügen bereits seit längerer Zeit auf Stufe Bund über eine einheitliche Verfahrensordnung.

IV. Die Internationalisierung des Prozessrechts

Aber nicht nur auf regionaler Ebene finden wir zunehmende Bemühungen für eine Angleichung oder sogar Vereinheitlichung des Prozessrechts, sondern auch auf weltweiter Ebene.

1. Haager Konferenz für Privatrecht

Bereits seit mehreren Jahren³⁹ beschäftigt sich die Haager Konferenz für Privatrecht damit, eine weltweite Konvention für die Regelung der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung zu schaffen. Die mit der Erarbeitung eines Entwurfs beauftragte Spezialkommission hat Ende Oktober 1999 ihre Arbeit beendet und ihren Entwurf zuhanden der im Oktober 2000 stattfindenden diplomatischen Konferenz verabschiedet. Vorgesehen ist nicht eine *convention double*, wie das Lugano-Übereinkommen eine ist, sondern eine sog. *convention mixte*, d. h. ein Übereinkommen, das eine weisse, eine schwarze sowie eine graue Liste von Zuständigkeitsnormen vorsieht. Entscheidungen gestützt auf die weisse Liste müssten vollstreckt werden, nicht aber solche gestützt auf die schwarze. Den Staaten würde es weiter freistehen, gestützt auf die graue Liste ergangene Entscheidungen anzuerkennen. In vielen Punkten wird sich diese Konvention an das Lugano- bzw. Brüssel-Modell anlehnen, aber mit der Aufnahme bspw. eines eingeschränkten *forum non conveniens* auch etliche Neuigkeiten aufweisen.

2. International Law Association (ILA)

Als weiteres Projekt im Dienste der Vereinheitlichung des Prozessrechts auf internationaler Ebene sind die Bemühungen des Komi-

tees für internationales Zivilprozessrecht der ILA zu erwähnen. Mit der Erarbeitung verschiedener *Principles* wurde versucht, allgemein gültige Grundsätze bspw. für den einstweiligen Rechtsschutz (*Helsinki-Principles*⁴⁰) oder für die Forumsverschliessung und -verweisung (*declining and referring jurisdiction*) zu finden (*Leuven-Principles*).

3. Transnational Rules of Civil Procedure

Ein anderer Geleisestrang in Richtung Vereinheitlichung des Prozessrechts ist das gemeinsame Projekt von UNIDROIT und des American Law Institute (ALI) für die Erarbeitung sog. «Transnational Rules of Civil Procedure». Dieses sehr ehrgeizige Projekt bezweckt die Ausarbeitung einer Art Modellregeln für internationale Verfahren⁴¹. Ein mehrfach überarbeiteter Entwurf wurde in etliche Sprachen übersetzt und wird zur Zeit weltweit an Veranstaltungen diskutiert. Er war auch Gegenstand von Diskussionen am XI. Weltkongress für Zivilprozessrecht im August in Wien und am IBA Meeting vom September in Barcelona.

V. Sinn einer Schweizer Zivilprozessordnung?

Angesichts dieser vielfältigen Entwicklungen ist man versucht die ketzerische Frage zu stellen, ob wir überhaupt noch eine gesamtschweizerische Zivilprozessordnung⁴² brauchen oder ob nicht bereits auf europäischer und internationaler Ebene das Zivilprozessrecht derart umfassend und detailliert normiert ist oder zur Zeit in Normierung begriffen ist, dass wir es uns eigentlich ersparen könnten, auf helvetischer Ebene das Rad neu zu erfinden, um es dann gleich wieder «flicken», d. h. internationalen Standards anpassen zu müssen.

Ist es daher also sinn- und zwecklos, überhaupt eine gesamtschweizerische ZPO zu schaffen? Ich glaube nein, und zwar insbesondere aus folgenden drei Gründen:

1. Die weltweiten Vereinheitlichungstendenzen betreffen bei genauerem Hinsehen nämlich nur diejenigen Bereiche, die auch wirtschaftlich relevant sind. Viele Bereiche des Prozessrechts werden daher dem nationalen Recht überlassen bleiben. Zu denken ist dabei an die Gerichtsorganisation, die Länge von Fristen oder an die Rechtsmittelwege. Da die Vereinheitlichungstendenzen also nur *partiell* und *beschränkt* sind, bleibt noch genügend Raum, in dem rein schweizerische Bemühungen durchaus Sinn machen.
2. Prozessrecht ist in vielen Bereichen stark von *kulturellen* wie auch von *geschichtlichen* Faktoren geprägt⁴³. In Italien herrscht gegenüber zivilprozessualen Verfahren eine ganz andere Einstellung als bspw. in Deutschland. Auch terminologische und sprachliche Unterschiede sind zum Teil ganz erheblich.
3. Der Vereinheitlichungsprozess selbst ist kein vereinheitlicher. Zu viele Instanzen und Organisationen sind daran beteiligt,

und es wäre absolut unsinnig zu meinen, aus all diesen Bemühungen würde sich innert nützlicher Frist eine weltweite ZPO herauskristallisieren. Es fehlt insbesondere eine einzige, d. h. zentrale Institution, die Forum für ein solches Projekt sein könnte. Die Zukunft des Zivilprozessrechts wird aus einem immer dichter und komplexer werdenden *Netzwerk* von bilateralen und multilateralen Staatsverträgen, Modellgesetzen, Principles, Rules, Empfehlungen usw. bestehen.

VI. Schlussbemerkungen

Wesentlich scheint mir aber zu sein, dass aus all diesen Bemühungen eine Lehre gezogen werden muss: Die zukünftige Entwicklung des Prozessrechts wird stark von einem Prozess gegenseitiger Inspiration geprägt sein. Gerade die weltweiten Projekte z. B. der Haager Konferenz oder von UNIDROIT zeigen, dass nationales Zivilprozessrecht wie auch internationales Zivilprozessrecht nicht mehr rein nationale Domänen sind, sondern sich ständig gegenseitig beeinflussen und dadurch sich auch fort- und weiterentwickeln. Auf lange Sicht wird es so zu einer Art *indirekter* Angleichung und evtl. Vereinheitlichung auch auf weltweiter Ebene kommen.

Wir sollten es uns daher zum Ziel machen, anlässlich der einmaligen Chance der Erarbeitung einer gesamtschweizerischen ZPO nicht nur eine Veramalgamisierung der 27 Zivilprozessordnungen anzustreben, sondern versuchen, uns ganz wesentlich auch von den Bemühungen und Tendenzen auf internationaler Ebene «befruchten» zu lassen. Das schweizerische Zivilprozessrecht war nun jahrzehntelang in einen Dornröschenschlaf versetzt, es verdient m. E., anlässlich seiner Geburt in eine Wiege nicht des auslaufenden 20., sondern des kommenden 21. Jahrhunderts gelegt zu werden.

* Aktualisierte und überarbeitete sowie durch Fussnoten ergänzte Fassung eines Referats vor dem ständigen SAV-Fachausschuss Zivilprozess/Schiedsgericht/SchKG am 29. Oktober 1999 in Bern. Der Vortragsstil wurde im wesentlichen beibehalten. Das Thema des Vortrags wird vertieft behandelt in GERHARD WALTER/FRIDOLIN M. R. WALTHER, *International Litigation: Past Experiences and Future Perspectives*, Swiss Papers on European Integration 25/00, Bern et al. 2000.

¹ FRIEDRICH MEILI, *Das internationale Zivilprozessrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis*, Zürich 1906, S. 27.

² Siehe THOMAS COTTIER, *Die Globalisierung des Rechts – Herausforderungen für Praxis, Ausbildung und Forschung*, ZBJV 1997, S. 217ff. Siehe auch OSCAR VOGEL, *Zivilprozessrecht quo vadis?*, in: *Rechtsschutz – Festschrift zum 70. Geburtstag von Guido von Castelberg*, Zürich 1997, S. 259ff, 263.

³ Siehe etwa F. MEILI/A. MAMELOK, *Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen – Eine systematische Darstellung*, Zürich 1911, S. 3: «Aber es ist wahr, dass die Bedeutung des internationalen Privatrechts namentlich in den letzten Dezennien erst recht vor Augen getreten und ausserordentlich gross geworden ist. Dies hängt damit zusammen, dass wir eben in der Zeitperiode des grossen Weltverkehrs leben.»

⁴ Abgedruckt in RIW 1999, S. 951ff.

⁵ Abgedruckt in ZIP 1999, S. 1773ff.

⁶ Siehe bereits Entscheidung vom 29. Juni 1994 i. S. *Custom Made Commercial gegen Stawa Metallbau*, Rs. C-288/92, Slg. 1994, S. I-2957, Rz. 24.

⁷ Entscheidung vom 6. Oktober 1976, Rs. 12/76, Slg. 1976, S. 1473, Rz. 13.

- ⁸ Siehe JAN KROPHOLLER, *Europäisches Zivilprozessrecht – Kommentar zu EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen*, 6. Auflage, Heidelberg 1998, Art. 5 Rz. 60.
- ⁹ Entscheidung vom 15. Januar 1987 i. S. *Shenavai gegen Kreisler*, Rs. 266/85, Slg. 1987, S. 256, Rz. 19.
- ¹⁰ Das Bundesgericht konnte in BGE 124 III 188ff. diese Frage in einem vergleichbaren Fall offen lassen, da die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellt hatte, dass die Klägerin ihre Ansprüche einzig auf die Verletzung der vertriebsbezogenen Verpflichtung der Beklagten gestützt hatte.
- ¹¹ Entscheidung vom 7. März 1995, Rs. C-68/93, Slg. 1995, S. I-415ff. Siehe dazu auch GERHARD WALTER, *Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz*, 2. Auflage, Bern 1998, § 5 C II 3.
- ¹² Zur umstrittenen übergangsrechtlichen Situation siehe ALEXANDER R. MARKUS, *Der schweizerische Vorbehalt nach Protokoll Nr. 1 Lugano-Übereinkommen: Vollstreckungsaufschub oder Vollstreckungshindernis?*, ZBJV 1999, S. 57ff., JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, *Vorbehalt von Art. 1a des Protokolls Nr. 1 zum Lugano-Übereinkommen – quo vadis?*, SJZ 1999, S. 237ff., OSCAR VOGEL, *Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz*, 6. Auflage, Zürich 1999, § 22 N. 45s.
- ¹³ Entscheidung vom 27. April 1999, Rs. C-99/96, Slg. 1999, S. I-2277ff.
- ¹⁴ Entscheidung vom 17. November 1998, Rs. C-391/95, Slg. 1998, S. I-7122ff.
- ¹⁵ Entscheidung vom 1. Juli 1993, Rs. C-20/92, Slg. 1993, S. I-3790ff.
- ¹⁶ Entscheidung vom 10. Februar 1994, Rs. C-398/92, Slg. 1994, S. I-467ff.
- ¹⁷ Entscheidung vom 24. November 1998 i. S. *Horst Otto Bickel und Ulrich Franz*, Rs. C-274/96, Slg. 1998, I-7650ff.
- ¹⁸ Beschluss vom 12. März 1999, RIW 1999, S. 538ff. (unter Bezugnahme auf die *Hatrex*-Rechtsprechung).
- ¹⁹ Art. 683ff. n. c. p. c.
- ²⁰ Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, Amtsblatt Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S. 51ff. (geändert durch die Richtlinie 99/44/EG vom 25. Mai 1999 über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs, Amtsblatt Nr. L 171 vom 7. Juli 1999, S. 12ff.). Siehe auch DIETMAR BAETGE, *Das Recht der Verbandsklage auf neuen Wegen – Zu den Auswirkungen der EG-Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen auf die Verbandsklage in Deutschland*, ZVP 1999, S. 329ff.
- ²¹ Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, Amtsblatt Nr. L 43 vom 14. Februar 1997, S. 25ff.
- ²² Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 36/1999 vom Rat festgelegt am 29. Juli 1999 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 1999/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, Amtsblatt Nr. C 284 vom 6. Oktober 1999, S. 1ff. Siehe dazu auch BEATE GSELL, *Zahlungsverzug im Handelsverkehr: Gemeinsamer Standpunkt des Rates*, ZIP 1999, S. 1281ff.
- ²³ Amtsblatt Nr. C 221 vom 16. Juli 1998, S. 1ff. Siehe dazu auch ERIK JAYME, *Entwurf eines EG-Familien- und Erbrechtsübereinkommens*, IPRax 1994, S. 67ff.
- ²⁴ Amtsblatt Nr. C 261 vom 27. August 1997, S. 1ff. Siehe dazu auch J. MEYER, *Europäisches Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, IPRax 1997, S. 401ff.
- ²⁵ Nicht amtlich publiziert. Siehe aber HANS STOLL, *Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht*, Tübingen 1997, S. 3ff.
- ²⁶ Siehe dazu GROUPE EUROPÉEN DE DROIT INTERNATIONAL PRIVÉ, *Proposition pour une convention européenne sur la loi applicable aux obligations non contractuelles*, IPRax 1999, S. 286ff.
- ²⁷ Der Text ist abgedruckt als Anhang 1 bei OSCAR VOGEL, *Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz*, 6. Auflage, Zürich 1999, sowie bei ALEXANDER R. MARKUS, *Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten*, SZW 1999, S. 205ff. Siehe dazu auch MONIQUE JAMETTI GREINER, *Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens*, AJP 1999, S. 1135ff. und ROLF WAGNER, *Die geplante Reform des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens*, IPRax 1998, S. 241ff.
- ²⁸ Siehe dazu auch Fussnote 35.
- ²⁹ Siehe auch ERIK JAYME/CHRISTIAN KOHLER, *Europäisches Kollisionsrecht 1997 – Vergemeinschaftung durch «Säulenwechsel»?*, IPRax 1997, S. 385 und DIRK BESSE, *Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Vertrag von Amsterdam und das EuGVÜ*, ZEuP 1999, S. 107ff. sowie BURKHARD HESS, *Die «Europäisierung» des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren*, NJW 2000, S. 23ff., 27ff.
- ³⁰ Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(1999) 348 endg. vom 14. Juli 1999.
- ³¹ Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, KOM(1999) 220 endg. vom 26. Mai 1999.
- ³² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, KOM(1999) 219 endg. vom 26. Mai 1999. Geplant ist, statt wie vorgeschlagen eine Verordnung zu erlassen.
- ³³ Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland dem Rat am 26. Mai 1999 vorgelegt im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren, Amtsblatt Nr. C 221 vom 3. August 1999, S. 8ff.
- ³⁴ Siehe Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands sowie Protokoll über die Position Dänemarks. Das Vereinigte Königreich und Irland können aber auch einzelfallweise an gewissen Massnahmen teilnehmen, nicht so aber Dänemark.
- ³⁵ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Lugano-Übereinkommens ist noch völlig offen, da vorerst die Inkraftsetzung der Brüssel-I-Verordnung abgewartet werden soll (siehe JAMETTI GREINER, Fussnote 27, S. 1137). Diese ist aber unter grossen Beschuss geraten, da die vorgeschlagene Anpassung des Konsumentengerichtsstandes an das Internet- und E-Commerce-Zeitalter von Industrievertretern als unakzeptable Abweichung vom Herkunftslandprinzip zugunsten des Bestimmungslandprinzips kritisiert wurde (siehe MIKE PULLEN, *Proposed amendments to the Brussels and Rome Conventions – European e-commerce industry threatened*, Commercial Communications 20/1999, S. 20ff.). An einem Hearing am 4./5. November 1999 konnte in dieser Frage keine Einigkeit erzielt werden und die weitere Entwicklung ist daher ungewiss. Zu beachten gilt es, dass das revidierte Lugano-Übereinkommen wahrscheinlich ein Übereinkommen zwischen den drei EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island, der EG, dem Beitrittsstaat Polen sowie u. U. dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark sein wird (siehe auch JAMETTI GREINER, Fussnote 27, S. 1137).
- ³⁶ Siehe GERHARD WALTER, *Tu felix Europa... Zum Entwurf einer Europäischen Zivilprozessordnung*, AJP 1994, S. 425ff.
- ³⁷ Eine deutsche Fassung findet sich in IPRax 1999, S. 127ff.
- ³⁸ Siehe dazu JOSÉ BARBOSA MOREIA, *Le code-modèle de procédure civile pour l'Amérique latine de l'Institut Ibero-américain de Droit Processuel*, ZZPInt 1998, S. 437ff.
- ³⁹ Zu den Vorarbeiten siehe etwa ARTHUR TAYLOR VON MEHREN, *The Case for a Convention-mixte Approach to Jurisdiction to Adjudicate and Recognition and Enforcement of Foreign Judgments*, *RechtsZ* 1997, S. 86ff., CATHERINE KESSEDIAN, *Vers une Convention à vocation mondiale en matière de compétence juridictionnelle internationale et d'effets des jugements étrangers*, *Uniform Law Review* 1997, S. 675ff., HAIMO SCHACK, *Entscheidungszuständigkeiten in einem weltweiten Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen*, ZEuP 1998, S. 931ff., FRIEDRICH K. JUENGER, *A Hague Judgments Convention?*, *BROOK. J. INT'L L.* 1998, S. 111ff.
- ⁴⁰ Siehe dazu etwa CATHERINE KESSEDIAN, *Mesures provisoires et conservatoires à propos d'une résolution adoptée par l'Association de droit international*, *Journal du droit international* 1997, S. 107ff.
- ⁴¹ Eine deutsche Übersetzung von Prof. Gerhard Walter der «Rules» findet sich in ZVP 1999, S. 204ff. Siehe dazu auch GERHARD WALTER/SAMUEL P. BAUMGARTNER, *Utility and Feasibility of Transnational Rules of Civil Procedure: Some German and Swiss Reactions to the Hazard-Taruffo Project*, *TEX. INT'L L. J.* 1998, S. 463ff. und ROLF STÖRNER, *Modellregeln für den internationalen Zivilprozess? – Zum Stand eines gemeinsamen Vorhabens des American Law Institute und des Institut pour l'Unification du Droit Privé (Unidroit)*, ZVP 1999, S. 185ff.
- ⁴² Siehe dazu THOMAS SUTTER-SOMM, *Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts*, *Revue* 8/1999, S. 4f.
- ⁴³ Siehe dazu etwa ERIK JAYME/CHRISTIAN KOHLER, *Europäisches Kollisionsrecht 1998: Kulturelle Unterschiede und Parallelaktionen*, IPRax 1998, S. 417.